



JobCenter ARGE
Dortmund

Handlungsleitfaden zu § 45 SGB III – Vermittlungsbudget –VB–

gültig ab 01.01.2011

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Präambel	3
2. Zielgruppe	4+5
3. Umfang der Förderung	5
3.1 Anbahnung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses	
3.1.1 Bewerbungskosten	5
3.1.2 Reisekosten zum Vorstellungsgespräch	6
3.2 Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses	
3.2.1 Auswärtige Arbeitsaufnahme	
3.2.1.1 Fahrkosten zum Antritt der Arbeitsstelle	7
3.2.1.2 Fahrkosten für Pendelfahrten	7
3.2.1.3 Kosten für getrennte Haushaltsführung	8
3.2.1.4 Kosten für den Umzug	8
3.2.2 Auswärtige <u>und</u> nicht auswärtige Arbeitsaufnahme	
3.2.2.1 Erwerb bzw. Reparatur eines Kraftfahrzeuges	8+9
3.2.2.2 Förderung eines Führerscheins Klasse B / C1E	9
3.2.2.3 Kosten für Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenstände	9+10
3.3 Anbahnung <u>und</u> Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses	
3.3.1 Unterstützung der Persönlichkeit	10
3.3.2 Erwerb von Berechtigungen und Nachweisen	10
3.3.3 Sonstige Kosten	11
3.3.4 Förderung von Maßnahmen, Qualifizierungs-/Schulungsmaßnahmen	11+12
4. Grundsätze der Förderung	12
5. Dokumentationserfordernisse in Verbis	12
6. Mitzeichnung durch die Teamleitung	12
7. Barzahlung	13
8. Haushaltsteam	13
9. Inkrafttreten	13
10. Anlage 1 – Zahlungsmodalitäten	14
11. Anlage 2 – Förderfähige Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenstände	15+16

Ermessenslenkende Weisungen (ELW) zum Vermittlungsbudget (VB) nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

1. Präambel

Mit dem Vermittlungsbudget wird den Integrationsfachkräften des Job Center Dortmund ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie SGB II – Kunden verschiedenste Hilfestellungen im Einzelfall zur

- **Anbahnung**
(bezieht sich auf das gesamte Bewerbungsverfahren vor Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit)

oder

- **Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung**
(Einstellungsabsicht bzw. Arbeitsvertrag eines Arbeitgebers für ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis liegt vor)

...in Deutschland sowie innerhalb der EU, EWR und der Schweiz (GA zu § 45 Abs. 2 SGB III) geben können. Die neue Leistung führt darüber hinaus zu einem Mentalitätswechsel in der individuellen Förderung. Nicht mehr die Frage, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und welche Hemmnisse beseitigt werden müssen, steht im Vordergrund. Der Einsatz der Leistungen aus dem VB setzt dabei hohe Anforderungen an das Verantwortungsbewusstsein der Integrationsfachkräfte, die ihr Ermessen pflichtgemäß ausüben müssen.

Die Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB wird mit dem Kunden im Beratungsgespräch erörtert und in der Ziel-/Eingliederungsvereinbarung verbindlich festgelegt. Sie orientiert sich insbesondere an dem/den im Rahmen der Standortbestimmung ermittelten Handlungsbedarf/-en und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen (d.h. Passgenauigkeit, Erfolgssicherheit und eine wirkungsorientierter Einsatz sollen vorliegen).

Der Antrag auf Übernahme von Kosten aus dem Vermittlungsbudget muss gemäß § 324 SGB III **immer vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses** (zum Beispiel Arbeitsaufnahme, Datum der Bewerbung, Tag des Vorstellungsgesprächs...) gestellt werden.

Die grundlegenden gültigen Weisungen sind über den folgenden Link einzusehen:

- <http://www.baintern.de/zentraler-Content/HEGA/2009/11/HEGA-11-2009-VA-Vermittlungsbudget-Anlage-1.pdf>
- http://www.baintern.de/nn_516524/Navigation/Foerderung/Arbeitnehmerleistungen/Vermittlungsbudget/Index.html

2. Zielgruppe

Grundvoraussetzung zur Förderung nach § 45 SGB III, ist die festgestellte Hilfebedürftigkeit gem. § 9 SGB II und damit die Zugehörigkeit zum Rechtskreis des SGB II.

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget können erhalten:

- Arbeitslose,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte **Arbeitssuchende**,
- Ausbildungssuchende, die bei der Arbeitsagentur (Berufsberatung) oder ARGE gemeldet sind und eine berufliche Ausbildung bei einem Arbeitgeber anstreben
- Ausbildungssuchende, die Ausbildungsgänge an Fach- und Berufsfachschulen sowie Berufsakademien anstreben, **wenn sie einen Ausbildungsvertrag mit einem Arbeitgeber abschließen**.
- Für eHb im Rechtskreis des SGB II können abweichend von der Regelung im § 45 Abs.1 Satz 1 SGB III die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden (§ 16 Abs. 3 SGB II).

In sinngemäßer Anwendung des § 17 Nrn. 2 und 3 i.V. m. § 15 SGB III können von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende auch sein:

- Berufsrückkehrer (§ 20 SGB III)
- Hochschulabsolventen
- Selbständige, die die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung anstreben. **Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, erfolgen nicht über das VB, sondern gem. § 16c SGB II.**

Die in Transfer- oder Auffanggesellschaften Beschäftigten, gehören ebenfalls zum Personenkreis der von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden.

Keine Förderung aus dem VB gem. § 45 SGB III wird erbracht:

- Für Ausbildungssuchende, die ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (z. B. Beamtenanwärter) anstreben.
- Zur Anbahnung von Tätigkeiten, im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder eines Beschäftigungszuschusses nach § 16e SGB II sowie im Rahmen des Modellprojektes Bürgerarbeit.

Für Teilnehmer in Arbeitsgelegenheiten nach § 16d Satz 1 und 2 SGB II (AGH-Entgeltvariante) sowie Bewerber, deren Beschäftigungsverhältnis nach § 16e SGB II (Beschäftigungszuschuss) gefördert wird und für Teilnehmer des Modellprojektes Bürgerarbeit, **kann** eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, **soweit eine beitragspflichtige andere Tätigkeit angestrebt oder aufgenommen wird**. Dies gilt auch dann, wenn der Teilnehmer keinen Leistungsanspruch nach SGB II hat.

Rechtskreiswechsler vom SGB II zum SGB III:

Wenn sich nach Alg II Beantragung und Bewilligung von Leistungen aus dem VB herausstellt, dass der Kunde rückwirkend den Rechtskreis wechselt, weil doch SGB III zuständig ist, ist von der Integrationsfachkraft eine Info an das H-Team zu geben, damit eine Verrechnung der verauslagten Mittel mit der Agentur erfolgen kann.

3. Umfang der Förderung

Leistungen aus dem VB müssen die Eingliederungschancen deutlich verbessern, indem die individuellen Handlungsbedarfe zielgerichtet und bedarfsorientiert (ggf. schrittweise) abgebaut und die Erreichung der Eingliederungsziele unterstützt werden. Es sind nur Kosten erstattungsfähig, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind. Die Förderung aus dem VB ist **ausschließlich als Zuschuss** zu gewähren.

Grundsätzlich förderungsfähig sind

3.1 Anbahnung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses

3.1.1 Bewerbungskosten

- 5,00 Euro pro schriftlicher Bewerbung; 2,50 Euro pro Bewerbung per E-Mail.
- Richtwert 260,00 Euro pro Kalenderjahr // => eine davon abweichende Förderhöhe ist im Einzelfall möglich und schriftlich zu begründen.
- Umfang und Art und Weise der Bewerbungsaktivitäten sind mit dem Kunden individuell im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung festzulegen.
- Erfolgt die **erstmalige** Antragstellung im laufenden Jahr (zum Beispiel in 2011), so gilt die Jahresfrist **ab Antragstellung** bis zum Ende des Jahres. Bewerbungen vor dieser Antragstellung können nicht berücksichtigt werden. Für alle folgenden Anträge auf Erstattung von Bewerbungskosten, wird auf das Datum der ersten Antragstellung zurückgegriffen.

3.1.2 Reisekosten zum Vorstellungsgespräch

- Nur Nutzung eines regelmäßig verkehrenden **öffentlichen** Verkehrsmittels! Hier werden die anfallenden Kosten (nur Mehrauslagen!) der niedrigsten Klasse des Zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels für Hin- und Rückfahrt erstattet:
 - Innerhalb des VRR (Verkehrsverbund Rhein Ruhr) ist das jeweilige Ticket des Nahverkehrs zu bewilligen (Preisstufe A, B, C oder D).
 - Bei Fahrten innerhalb von Deutschland sind die Spar- bzw. Normalpreise der Bahn zu berücksichtigen, immer mit Ausdruck bzw. Kostenvoranschlag (Internet, Fahrkartenautomat, Fahrkartenschalter)
 - Sitzplatzreservierungen werden grundsätzlich nicht übernommen.

- Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (nur Mehrauslagen!) Gewährung der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG:
 - Richtwert 0,20 Euro pro **vollem** gefahrenen Kilometer
 - Höchstgrenze insgesamt 200,00 Euro
 - Bei zu hoher bzw. unglaubwürdiger Kilometerangabe im Antrag ist der Anspruch wie folgt zu berechnen:

Kilometer per „Google Maps“ oder „Falk“; kürzeste Strecke ermitteln.

Beispielberechnung:
21,82 Km * 2 = 43,64 Km
43,64 Km * 1,1 (+ 10% Toleranz) = 48,004 Km
= 48 Km (immer Abrunden) * 0,20 € = **9,60 €**

- Übernachungskosten bei mehrtägigen Fahrten:
 - Grundlage sind die Regelungen des BRKG
 - max. 60,00 Euro pro Übernachtung, sofern die Übernachtung geboten und unvermeidbar ist
 - Übernachtungskosten, welche die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um 5,00 Euro zu kürzen.

3.2 Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses

3.2.1 Auswärtige Arbeitsaufnahme

3.2.1.1 Fahrkosten zum Antritt der Arbeitsstelle

- Ausschließlich für die erste Anreise zur auswärtigen Arbeitsstelle.
- Erstattung des Fahrpreises der niedrigsten Klasse und der wirtschaftlichsten Fahrkarte bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (siehe 3.1.2).
- Bei Nutzung eines sonstigen Verkehrsmittel (PKW) 0,20 Euro pro gefahrenen Km.
- Kosten können **nicht** bei Bewilligung der Fahrkosten für Pendelfahrten (siehe 3.2.2) berücksichtigt werden, da die Pendelfahrten auch die erste Anreise abdecken.

3.2.1.2 Fahrkosten für Pendelfahrten

- Förderbar vom Dortmunder Wohnort zum auswärtigen, also **außerhalb** Dortmunds gelegenen Arbeitsort.
- Erstattung des Fahrpreises der niedrigsten Klasse und der wirtschaftlichsten Fahrkarte bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: In der Regel ist dies das **Ticket 1000** (innerhalb des VRR) der jeweiligen Preisstufe (A, B, C oder D). Zu einem Abo kann der Kunde **nicht** gezwungen werden.
- Bei Nutzung eines sonstigen Verkehrsmittel (PKW) 0,20 Euro pro gefahrenen Km, maximal 130 Kilometer je Strecke (260 Kilometer je Arbeitstag).
- **Wichtiger Hinweis bei Zeitarbeitsfirmen:** Befindet sich der Sitz des Arbeitgebers in Dortmund, obwohl der Arbeitnehmer außerhalb von Dortmund beschäftigt ist, so muss der Antrag grundsätzlich abgelehnt werden. Es liegt keine auswärtige Arbeitsaufnahme vor. In diesem Fall muss der Arbeitgeber für die Fahrtkosten aufkommen. Ansonsten immer die Strecke bis zum auswärtigen Sitz des Arbeitgebers oder bis zum auswärtigen aber näher gelegenen Einsatzort berücksichtigen.
- Maximaler Förderzeitraum beträgt **3 Monate**.
- Fahrkosten für Pendelfahrten können **nicht** gleichzeitig bei Bewilligung der Fahrkosten zum ersten Arbeitsantritt (Punkt 3.2.1.1) berücksichtigt werden, da die Pendelfahrten auch die erste Anreise abdecken.

3.2.1.3 **Kosten für die getrennte Haushaltsführung**

- Bewilligung bei auswärtiger Arbeitsaufnahme **außerhalb** des Tagespendelbereichs.
- Der Arbeitnehmer muss seinen Hauptwohnsitz (1. Wohnsitz) in Dortmund haben.
- Es werden beide Mietverträge benötigt (von der auswärtigen und der Wohnung in Dortmund).
- Maximaler Förderzeitraum **3 Monate**.
- Maximale Förderung pro Monat 340,00 Euro.

3.2.1.4 **Kosten für den Umzug**

- Bewilligung bei auswärtiger Arbeitsaufnahme **außerhalb** des Tagespendelbereichs.
- Kostenübernahme der Umzugskosten bei Notwendigkeit des Umzuges für eine auswärtige Arbeitsaufnahme.
- Grundsätzlich mit **Abtretungserklärung** für das Umzugsunternehmen (dieser Punkt steht auch generell im Bewilligungsbescheid).
- Drei Kostenvoranschläge sind erforderlich, **Förderhöchstbetrag von 2.500,00 Euro**.
- Führt der Kunde den Umzug selbst durch, so können zusätzlich zu den Kosten des Mietwagens (nach Vorlage der Originalrechnung) auch die Kraftstoff- und Helferkosten berücksichtigt werden. Hierfür werden die Tankbelege sowie Quittungen mit Name, Unterschrift, Adresse und Datum der einzelnen Umzugshelfer benötigt.

3.2.2 **Auswärtige und nicht auswärtige Arbeitsaufnahme**

3.2.2.1 **Erwerb eines Kraftfahrzeuges**

- Kraftfahrzeug bis maximal 2.000,00 Euro
- Eine Förderung ist möglich, wenn die Arbeitsstelle (Einstellungszusage/Arbeitsvertrag müssen vorliegen) wegen ungünstigem Arbeitsbeginn/-ende (z.B. Nacht-Wechselschicht), nicht durch öffentliche Verkehrsmittel zu erreichen ist.
- Es sind drei Vergleichsangebote für Kraftfahrzeuge vorzulegen und es ist die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen (Kaufvertrag und Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil 2).

- Die Eigenleistungsfähigkeit ist in vereinfachter Form zu prüfen und als Teil der fachlichen Feststellung zu dokumentieren.
- Beispiel für eine Dokumentation: „Eine Eigenleistungsfähigkeit liegt wegen der „Dauer der Arbeitslosigkeit“ und/oder „der pers. Verhältnisse“ und/oder „den familiären Verhältnissen“ nicht vor.

3.2.2.2 Förderung des Führerscheins Klasse B / C1E

- Die Förderung eines Führerscheins kommt unter drei Gesichtspunkten in Betracht:
 - Auf der Basis einer schriftlichen Einstellungszusage (Arbeitsvertrages), wenn der Führerschein für **diese konkrete Tätigkeit** unabdingbar ist.
 - Es handelt sich um eine Berufsgruppe, bei der üblicherweise ein Führerschein eine Einstellungsvoraussetzung ist (auf eine abschließende Aufzählung der Berufsgruppen wird verzichtet). Beispiele sind hierfür Tätigkeiten in der mobilen Altenpflege oder eine Tätigkeit als Kfz-Mechaniker, jedoch nicht als Berufskraftfahrer.
 - Für Teilnehmer einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme in Arbeitsbereichen, bei denen üblicherweise ein Führerschein für eine Einstellung benötigt wird, z. B. Teilnehmer in der Fortbildung Altenpflege.
- Für den notwendigen Erwerb des Führerscheines Klasse B beträgt der Zuschuss maximal 1.500 Euro, für C1E max. 2.800 Euro.
- Der Zeitraum für den Erwerb der Fahrerlaubnis beträgt **sechs Monate**. Eine nochmalige Verlängerung für sechs Monate ist bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. (siehe **Anlage 1**).
- Die Abrechnung erfolgt **immer** mit der Fahrschule.

3.2.2.2 Kosten für Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenstände

- Kosten für Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenstände (z.B. Arbeitskleidung, Arbeitsgeräte) werden gewährt, wenn die Ausrüstung üblicherweise vom Arbeitnehmer zu stellen ist und diese nicht vom Arbeitgeber aufgrund eines Gesetzes, eines Tarifvertrages oder sonstigen Regelung gewährt wird.
- Ausgeschlossen ist immer die Förderung von sicherheitsrelevanter Arbeitskleidung sowie Sicherheitsausrüstungsgegenstände (z.B. Sicherheitsschuhe).

- Förderhöchstbetrag 400,00 Euro.
- Die Bewilligung erfolgt aufgrund von Kostenvoranschlägen bzw. aufgrund der angehängten Liste (siehe Anlage). Das Gutscheilverfahren ist nicht mehr möglich.

3.3 Anbahnung und Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses

3.3.1 Unterstützung der Persönlichkeit

- Zweck der Förderung ist eine Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes. Dabei sind Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung („das Outfit“) förderbar.
- Einige Beispiele:
 - Friseurbesuch
 - Kosten für einen Waschsalon oder Reinigung
 - Kosten der für Vorstellungsgespräche erforderlichen Bekleidung (Nachweis über Vorstellungsgespräch muss vorliegen)
- Der Höchstbetrag für diese Förderung liegt bei **maximal 150,00 Euro** im Kalenderjahr.
- Nachweise/Belege für die zweckentsprechende Verwendung sind dem AV vorzulegen, in einfacher Form in Verbis zu dokumentieren und dann dem Kunden zurückzugeben (Quittungen gelten u.a. als Garantieunterlage für gekaufte Waren!).

3.3.2 Erwerb von Berechtigungen und Nachweisen

- Gefördert werden Kosten für Berechtigungen / Nachweise (z.B. Gesundheitszeugnis, Gesundheitspass oder besondere Schutzimpfungen, Übersetzung/Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Berechtigungsscheine, Zertifizierungen), soweit sie zur Anbahnung oder Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind.
- Beinhaltet nicht die Übernahme eines Führungszeugnisses, da dieses bei Vorlage des ALG II-Bewilligungsbescheides kostenlos ist.
- Für Übersetzungen/Anerkennungen sind 2 Kostenvoranschläge einzureichen.

3.3.3 Sonstige Kosten

- Teilnehmer an **ESF-geförderten Maßnahmen**, die in Dortmund durchgeführt werden, die **zur Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** notwendig sind, können Fahrtkosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (niedrigste Klasse; wirtschaftlichste Fahrkarte) bzw. für die PKW-Nutzung (0,20 Euro pro gefahrenen km) erhalten, sofern der Maßnahmeträger oder andere Stellen nicht vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet sind.
- Unter Sonstige Kosten können darüber hinaus Leistungen gefördert werden, die in der vorstehenden Aufzählung der förderfähigen Tatbestände nicht aufgeführt sind und dem Ziel und Zweck des Vermittlungsbudgets und diesem Handlungsleitfaden entsprechen.
- Andere im SGB III und SGB II zur Verfügung stehende Fördermöglichkeiten dürfen dabei **nicht umgangen oder aufgestockt** werden. Die in der Verantwortung der Integrationskräfte liegenden Förderungen sind mit dem TL abzustimmen, um eine einheitliche Ermessensausübung und Rechtsanwendung zu gewährleisten.
- **Brille**: Aus dem Vermittlungsbudget können **keine** Kosten für Leistungen übernommen werden, für die andere Leistungssysteme (hier Krankenkasse) dem Grunde nach zuständig sind, aber keine oder keine kostendeckenden Leistungen gewähren.

3.3.4 Förderung von Maßnahmen, Qualifizierungs-/ Schulungsmaßnahmen

- **Beispiel 1**: Alphabetisierungskurse für Analphabeten sind förderbar, sofern ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis angestrebt wird.
- Zur Anbahnung bzw. zur Aufnahme einer **Einstiegsqualifizierung** kann eine Förderung aus dem VB erfolgen, da sie einer Ausbildung nahezu gleichgestellt ist und damit der Sozialversicherungspflicht (gemäß Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher des BMAS) unterliegt.
- Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise u.Ä. können nur erstattet werden, wenn sie in Zusammenhang mit einer beruflichen Eingliederung erforderlich sind.
- **VB also nicht im Rahmen § 46 (FbW)**, es sei denn in der abschließenden Praktikumsphase innerhalb FbW erfolgen Bewerbungen zur Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.
- **Beispiel 2**: Ein Lehrgang zum Erwerb des Staplerscheins kann nicht gefördert werden, da es sich hier um den Besuch einer Maßnahme

handelt. Die **TÜV-Prüfungskosten** zur Erlangung des Staplerscheins können dagegen gefördert werden.

4. Grundsätze der Förderung

Bei der Entscheidung zur Gewährung der Leistung dem Grunde nach und zur Höhe und Dauer sind die nachfolgenden Tatbestände zu berücksichtigen bzw. anzurechnen:

- Die Integrationsfachkraft muss im eigenen Ermessen prüfen und feststellen, dass es aufgrund der fehlenden Eigenleistungsfähigkeit, dem Kunden nicht zuzumuten ist, die Kosten selber zu tragen. Dabei sind die Angaben des Kunden als glaubhaft zu unterstellen, es sei denn, die Integrationsfachkraft hat **begründete** Zweifel.
- Sollte sich durch die Förderung aus dem VB ein zusätzlicher privater Nutzen für den Kunden ergeben, ist dies beim Umfang der Förderung zu berücksichtigen.
- Andere Leistungsträger (z.B. Arbeitgeber) dürfen gleichartige Leistungen nicht erbringen oder zur Übernahme der beantragten Förderung verpflichtet sein.
- Aufstockungs- und Umgehungsverbote der anderen im SGB II und SGB III zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten.

5. Dokumentationserfordernisse in Verbis

Die notwendigen Leistungen aus dem VB sind in der Ziel-/Eingliederungsvereinbarung verbindlich festzulegen.

Die Entscheidung zum VB ist nachvollziehbar und plausibel im Fachverfahren VerBIS (Kundenhistorie) als **Beratungsvermerk mit Betreff: „Beratung VB“ mit Stichwort zu/r der Förderungsart/en**“ entsprechend der Festlegungen aus der Ziel-/Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren. Eine Hardcopy der Entscheidung ist den zahlungsbegründenden Unterlagen (in der Regel dem Antrag) beizufügen.

6. Mitzeichnung durch die Teamleitung

Alle den „**sonstigen Kosten**“ zuzuordnende Entscheidungen und **alle über 1.000,00 Euro** getroffenen Entscheidungen, sind über die zuständige Teamleitung zur Mitzeichnung und Kenntnisnahme (Bestätigung durch Handzeichen, Datum) an das Haushaltsteam zu senden.

7. Barzahlung

Für eine Barauszahlung sind folgende Punkte zu beachten:

- Eine Barzahlung erfolgt nur in finanziellen Notlagen **und** wenn der Zweck der Leistung ohne Barzahlung nicht erreicht werden kann (z.B. wenn ein Vorstellungsgespräch oder eine Arbeitsaufnahme wegen sehr kurzfristiger Terminierung und Mittellosigkeit des Kunden gefährdet ist). Die genannten Punkte sind in Verbis zu dokumentieren.
- Eine Barzahlung ist bis zu einer Höhe von 1.500 Euro möglich.
- Für eine Barzahlung sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - Komplette ausgefüllter Antrag,
 - fachliche Stellungnahme,
 - Stellungnahme warum ein Notfall vorliegt, sowie
 - **ein gültiger Personalausweis oder Pass mit aktueller Meldebescheinigung.**
- Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist eine vorherige telefonische Rücksprache mit dem Haushaltsteam empfehlenswert.

8. Haushaltsteam

Die entscheidungsbegründenden Unterlagen (Antrag, fachliche Feststellungen, ggf. Einstellungszusage/Arbeitsvertrag o.ä.) sowie weitere zur Bearbeitung erforderliche Unterlagen werden an das Haushaltsteam 981.VB gesandt. Dort erfolgt dann die Erfassung in coSach-NT, Bescheiderteilung und Zahlbarmachung über ERP. Ablehnungsbescheide werden durch das Haushaltsteam erstellt. Grundlage ist eine entsprechende Stellungnahme der Integrationsfachkraft, die ebenfalls in Verbis dokumentiert ist.

9. Inkrafttreten / Gültigkeitsdauer

Dieser Handlungsleitfaden tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Dortmund, den 20.12.2010

gez.

Neukirchen-Füfers
Geschäftsführer

Anlage 1

Anlage Zahlungsmodalitäten VB

**Erklärung des Kunden
zum Antrag auf Gewährung einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget
nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III**

Name: _____

Vorname: _____

Kunden-Nummer: _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Abtretungserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass die Kostenerstattung direkt an

- die Fahrschule
- das Umzugsunternehmen
-

erfolgt.

Die Abtretungserklärung bezieht sich auf

- alle Kosten
-

Diesbezüglich muss / müssen von mir die Rechnung/-en der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) vorgelegt werden. Genaue Einzelheiten werden mir noch im Bewilligungsbescheid bekannt gegeben.

Sonstiges

Dortmund,

Ort / Datum

Unterschrift

Anlage 2

Förderfähige Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenstände

Artikel	Mindestpreis	Obergrenze	Durchschnitt
		in Euro	
Arbeitsanzug (Maurer)	35,00	40,00	37,50
Arbeitsanzug/Kombi (gewerbl. Bereich / Handwerk)	40,00	85,00	62,50
Arbeitsanzug/Overall (Reinigung)	30,00	45,00	37,50
Arbeitshemd	10,00	15,00	12,50
Arbeitshose (Bäcker/Fleischer/Koch)	20,00	35,00	27,50
Arbeitshose (gewerblicher Bereich)	20,00	55,00	37,50
Arbeitshose (medizinischer Bereich)	16,00	30,00	23,00
Arbeitshose/Latz	30,00	65,00	47,50
Arbeitsjacke (Fleischer)	30,00	45,00	37,50
Arbeitsjacke (gewerblicher Bereich)	15,00	55,00	35,00
Arbeitsjacke (Koch)	20,00	30,00	25,00
Arbeitskittel	15,00	25,00	20,00
Arbeitsschuhe (landwirt.Außenbereich)	15,00	40,00	27,50
Berufsschuhe nach DIN EN 347			
Arbeitsschuhe (med. Bereich)	15,00	40,00	27,50
Berufsschuhe nach DIN EN 347			
Arbeitsschuhe (Bäcker)	15,00	40,00	27,50
Berufsschuhe nach DIN EN 347			
Arbeitsweste	22,00	45,00	33,50
Bistroschürze ohne Arbeitgeberlogo	15,00	20,00	17,50
Brieftasche	15,00	30,00	22,50
Cuttermesser	30,00	40,00	35,00
Dachdeckerhammer	40,00	60,00	50,00
Einsatzweste (keine Schutzweste; Wachschutz)	35,00	45,00	40,00
Fäustel		20,00	20,00
Fleischerhemd	40,00	55,00	47,50
Haarbürsten, div.	15,00	45,00	30,00
Haarkämme, div.	15,00	30,00	22,50
Halbschuhe (normal schwarz, Wachschutz)	60,00	80,00	70,00
Handschuhe (keine Einsatzhandschuhe; Wachschutz)	20,00	35,00	27,50
Kasack Damen	17,00	25,00	21,00
Kellnerbesteck	5,00	40,00	22,50
Kellnerfliege	5,00	15,00	10,00
Kellnerhose DA/HE	40,00	60,00	50,00

Kellnerrock	20,00	45,00	32,50
Kellnerschuhe	50,00	80,00	65,00
Kellnerweste DA/HE	30,00	45,00	37,50
Kittel Herren	20,00	40,00	30,00
Kochjacke	20,00	30,00	25,00
Kochkittel Damen	15,00	25,00	20,00
Kochkittel Herren	20,00	30,00	25,00
Maurerhammer		20,00	20,00
Maurerkelle		8,00	8,00
Messer, div.		260,00	---
Messertasche	13,00	20,00	16,50
Oberhemd/Kellnerbluse	20,00	30,00	25,00
Robe	149,00	260,00	204,50
Scherenset		260,00	---
Sonnenhut	5,00	10,00	7,50
Stiefel (keine Einsatz- bzw. Springerstiefel; Wach- schutz)	80,00	140,00	110,00
Trachtenbekleidung (spez. für HoGa)		260,00	---
T-Shirt	10,00	20,00	15,00
Vorbinder	4,50	12,00	8,25
Wasserwaage		20,00	20,00
Werkzeuggürtel	45,00	75,00	60,00
Werkzeuggürtel Friseur	35,00	50,00	42,50
Wetzstahl	20,00	35,00	27,50
Zimmermannshammer	40,00	60,00	50,00
Zimmermannshut	50,00	65,00	57,50
Zunfthose	50,00	70,00	60,00
Zunftjacke	50,00	70,00	60,00
Zunftweste	25,00	40,00	32,50